

darf sogar noch einen Schritt weiter gehen. Selbst wenn echte gemeinsame Fehler in B und C nachgewiesen werden könnten und daraus eine gemeinsame Vorlage erschlossen werden müßte, dann wäre damit noch längst nicht erwiesen, was man seit Waitz als erwiesen angesehen hat, daß diese gemeinsame Vorlage von dem Urexemplar der Überlieferungsklasse A verschieden war oder gar zeitlich und als Redaktion Rahewins später anzusetzen ist.

Diese grundsätzliche methodische Bemerkung schien angebracht, bevor nun die Überlieferungsklasse B einer genaueren Untersuchung unterzogen wird, um ihre tatsächliche Stellung im Ganzen der Gesta-Überlieferung zu bestimmen.

Die von Waitz und Simson mit B bezeichnete Überlieferung der Gesta ist in einer verhältnismäßig großen Zahl von Handschriften, die zum Teil noch dem 12. Jahrhundert angehören, bezeugt. Es ist daher erwiesen, daß diese Form zumindest schon wenige Jahrzehnte nach dem Abschluß der Gesta existierte, und aus einigen Fragmenten und Auszügen des 12. Jahrhunderts geht auch hervor, daß gerade diese Form sehr früh weit verbreitet war. B ist heute in sechs vollständigen Handschriften überliefert, die hier nur insoweit behandelt werden sollen, als es für unsere Überlegungen wichtig ist. Dabei werden die Bezeichnungen von Waitz-Simson beibehalten.

B 1 aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, als ehemaliger Bestandteil der Bibliothek des Flacius Illyricus heute in Wolfenbüttel (Helmstedt 206), war ursprünglich Eigentum des von Ebrach gegründeten Zisterzienserklosters Sittich in Kärnten⁴⁶⁾. Ob der Codex auch dort entstand, ist allerdings nicht geklärt⁴⁷⁾. Bedeutung kommt dieser Handschrift nicht nur wegen ihres Alters zu, sondern vor allem auch wegen einer Fortsetzung der Gesta bis zum Jahre 1169 (70) in der Form ziemlich kurzer Jahresberichte⁴⁸⁾.

B 1 a, Bibl. Vat. lat. 8095, saec. XV, war Eigentum des Kardinals Francesco Piccolomini, des späteren Papstes Pius III., der die Handschrift 1476 von seinen Brüdern erwarb, vielleicht wenige Jahre nach ihrer Entstehung⁴⁹⁾. Waitz hat die Handschrift nicht näher gekennzeichnet, ihre Sigle und eine Bemerkung von Wilmans bezeichnen sie aber als eine Abschrift von B 1⁵⁰⁾.

⁴⁶⁾ Vgl. A. H a u c k, Kirchengeschichte 4, 342 Anm. 1.

⁴⁷⁾ Vgl. Gesta S. XXXI.

⁴⁸⁾ Gesta S. 347 ff.

⁴⁹⁾ Gesta S. XXXIII.

⁵⁰⁾ MG. SS. 20, 345.